

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 1 / 18

Rechtsbuch-Nummer:

Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992

Präsident: Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten

Mitglied: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen

Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen Feuz Hans, Gemeindepräsident, Unternehmer, Altnau Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Unternehmer, Ottoberg

Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen Knöpfli Walter, Bauführer, Landwirt, Kesswil Kuhn Petra, Head of Apprenticeship, Tägerwilen Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen

Reinhart Sandra, Bäuerin, Natur- und Umweltfachfrau, Amriswil

Schläpfer Jörg, Ökonom, Dr. sc. ETH, Frauenfeld

Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen

Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS

Marcel Ruchet, Amtsleiter Steuerverwaltung

Olivier Margraf, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung - Protokollfüh-

rer

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die umsichtige Begleitung der Verhandlungen und die speditive Protokollführung.



2/3

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- hat mit 8 zu 7 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten
- hat in der Detailberatung mit 8 zu 7 Stimmen beschlossen, am geltenden Recht festzuhalten
- schlägt dem Grossen Rat aufgrund des Ergebnisses vor, nicht auf die Vorlage einzutreten

Allgemeines

Am 05. Mai 2020 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Botschaft zum Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) unterbreitet, mit welcher die am 29. August 2018 erheblich erklärte Motion "Abschaffung Haltezeitrabatt bei der Grundstückgewinnsteuer" umgesetzt werden sollte. Wie in der parlamentarischen Debatte zur Motion gefordert, legte der Regierungsrat eine Variante mit zwei verschiedenen Steuersätzen vor. Für überbaute Grundstücke war in der Botschaft ein Steuersatz von 15% vorgesehen, für nicht bebaute Grundstücke ein Steuersatz von 40%. Der Haltezeitrabatt sollte sowohl bei den überbauten als auch bei den nicht bebauten Grundstücken wegfallen. Mit den vom Regierungsrat gewählten Steuersätzen wurde auch dem Anliegen, dass die Abschaffung des Haltezeitrabattes bei der Grundstückgewinnsteuer aufkommensneutral gestaltet werden soll, Rechnung getragen.

Eintreten

Auf Wunsch des Präsidenten hat die Steuerverwaltung zusätzliche Simulationsberechnungen mit verschiedenen Steuersatzänderungen erstellt und diese der Kommission als Grundlage erläutert. Daraus wurde ersichtlich, dass ein Steuerprozent bei bebauten Grundstücken rund CHF 4.4 Mio. ausmacht und bei nicht bebauten Grundstücken rund CHF 100'000.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission bestritten, da nicht alle Mitglieder vom Nutzen der Vorlage überzeugt waren.

Die Kommission ist mit 8 zu 7 Stimmen auf die Vorlage eingetreten.



3/3

Detailberatung

Die Kommission hat die Vorlage detailliert und intensiv diskutiert. Einige Mitglieder wollten einen mehrheitsfähigen Kompromiss herbeiführen, andere wollten beim geltenden Recht bleiben. Ausserdem wurde ausführlich über die Rechtmässigkeit der Vorlage diskutiert und ob unterschiedliche Steuersätze für bebaute Grundstücke und nicht bebaute Grundstücke verfassungskonform seien.

In der 1. Lesungen wurde über folgende Anträge abgestimmt:

- Mit **9 Ja zu 4 Nein bei 2 Enthaltungen** wurde beschlossen, dass es unterschiedliche Steuersätze für bebaute und nicht bebaute Grundstücke geben soll
- Mit **13 Ja und 2 Enthaltungen** wurde bestimmt, dass für bebaute Grundstücke das bisherige System beibehalten wird
- Mit **9 zu 6 Stimmen** wurde beschlossen, dass auch für nicht bebaute Grundstücke das bisherige System beibehalten und nicht ein Steuersatz von 20% eingeführt wird

Somit hat die Kommission in der 1. Lesung beschlossen, dass keine Änderungen im geltenden Recht vorgenommen werden.

In der 2. Lesung wurde der Antrag, die Grundstückgewinnsteuer für nicht bebaute Grundstücke auf 20% festzulegen, nochmals gestellt. Der Antrag wurde mit **7 Ja zu 8 Nein** stimmen abgelehnt.

Somit hat die Kommission auch nach der 2. Lesung beschlossen, beim geltenden Recht zu bleiben.

Schlussabstimmung

Die Kommission hat nach abgeschlossener Beratung der vorliegenden Fassung, welche dem geltenden Recht entspricht, mit

9 Ja zu 5 Nein bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Weingarten, 18. September 2020 Der Kommissionspräsident

Vico Zahnd

Beilage:

Synopse

Synopse

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG) (Motion Zahnd, Änderung Grundstückgewinnsteuer)

Entwurf Regierungsrat	Fassung vorberatende Kommission (entspricht geltendem Recht) (20/GE 1/18)
	Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992
	Der Erlass RB <u>640.1</u> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
$\$$ 134a Steuersatz für Grundstücke, die bebaut sind oder sich ausserhalb einer Bauzone befinden $^{1)}$	§ 134a Gelöscht.
¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken in der Bauzone mit Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten und von Grundstücken ausserhalb einer Bauzone 15 Prozent.	
² War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um 4 Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.	
§ 134b Steuersatz für Grundstücke, die nicht bebaut sind	§ 134b Gelöscht.
¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für Gewinne aus der Veräusserung von unbebauten Grundstücken innerhalb der Bauzone 40 Prozent. Grundstücke mit Kleinbauten oder Fahrnisbauten gelten nicht als bebaut.	
² War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um 1 Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.	

¹⁾ Diese Bestimmung kommt gemäss Übergangsbestimmung in § 247 auf Gewinne aus Veräusserungen zur Anwendung, die nach zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY anfallen.

- 1	
$^{\circ}$	
- 1	

Entwurf Regierungsrat	Fassung vorberatende Kommission (entspricht geltendem Recht) (20/GE 1/18)
§ 135 Wieder in Kraft.	§ 135 Steuersatz
	¹ Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstückgewinns.
	2
§ 136 Wieder in Kraft.	§ 136 Zuschläge und Abzüge
	¹ War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigen- tumsdauer weniger ausmacht, um ein Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.
	² Bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr er- mässigt sich die Steuer um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 Prozent.
§ 247 Übergangsbestimmung zu § 134a	§ 247 Gelöscht.
¹ Für Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken in der Bauzone mit Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten sowie von Grundstücken ausserhalb einer Bauzone gilt bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM. YYYY folgende Regelung der bisherigen § 135 und § 136:	
1. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstückgewinns.	
2. War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um ein Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.	
3. Bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr ermässigt sich die Steuer um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 Prozent.	

Entwurf Regierungsrat	Fassung vorberatende Kommission (entspricht geltendem Recht) (20/GE 1/18)
	TII
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	"
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit- punkt in Kraft.